



Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins zum

Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)
BR-Drucksache 830/03 v. 07.11.2003

und zum Entwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)
BT-Drucksache 15/1971 v. 11.11.2003

erarbeitet von

der Arbeitsgruppe Gebührenrecht der BRAK

Mitglieder:

RA Dr. Jürgen F. Ernst, München,
RAuN Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA Dr. Christoph von Heimendahl, München
RAuN Dieter Ebert, Holzminden
RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

dem Ausschuss Gebührenrecht / Gebührenstruktur des DAV

Mitglieder:

RA JR Friedrich Jansen, Neuwied
RAuN Rembert Brieske, Bremen
RAuN Dietrich Herrmann, Berlin
RA Dr. Kay Artur Pape, Bonn
RA Wolfgang Madert, Moers
RAuN Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA Udo Henke, DAV, Berlin

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) hatten zu dem am 27.08.2003 übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts bereits am 25. September 2003 eine erste gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Darin war die **grundsätzliche Zustimmung** beider Organisationen zu dem jetzigen Entwurf erklärt worden, zugleich aber angekündigt worden, dass nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen zu Einzelfragen noch gesondert Stellung genommen werden solle. In diesem Schreiben hatten BRAK und DAV ausdrücklich erklärt, dass der Abschlag Ost auch bei der Anwendung der BRAGO beseitigt werden müsse. Eine derartige Regelung fehlt bislang. Eine inhaltlich umfangreichere Stellungnahme hatten DAV und BRAK wiederum gemeinsam mit Schreiben vom 5. November 2003 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz abgegeben.

BRAK und DAV begrüßen ausdrücklich, dass das Gesetzgebungsverfahren nunmehr durch den Entwurf der Bundesregierung und den gleichlautenden Entwurf aller Fraktionen im Deutschen Bundestag eingeleitet worden ist. So kann die Strukturnovelle des Kostenrechts kurzfristig verwirklicht werden.

Allerdings stellen DAV und BRAK fest, dass im Verlauf der Diskussion, die mit den Arbeiten der Expertenkommission begonnen hat, es einerseits bei der für die Anwaltschaft **nachteiligen Strukturveränderung** geblieben ist wie Wegfall der Beweisgebühr und der Umstellung der bisherigen drei Gebühren für die außergerichtliche Vertretung zu einer einzigen Gebühr, andererseits im großen Umfang die **strukturnotwendigen Veränderungen**, wie sie ursprünglich vorgesehen waren, fortgefallen sind.

Schon der Entwurf der Expertenkommission, der einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen enthielt, hat Verkürzungen zu Lasten der Anwaltschaft vorgenommen gegenüber den zuvor vom DAV vorgeschlagenen Strukturänderungen. Die jetzigen Entwürfe enthalten weitere Verschlechterungen und damit die Aufgabe von notwendigen Strukturelementen, die bislang die Akzeptanz der neuen Regelung auf Seiten der Anwaltschaft begründeten. Nach Vorlage des Entwurfs der Expertenkommission hatten die Gremien der Anwaltschaft ihre Zustimmung stets unter die Voraussetzung gestellt, dass die Neuregelungen mit

ihren kompensierenden Elementen als **einheitliches Paket beschlossen** werden. Diese Erwartung wird durch die jetzt eingebrachten Entwürfe nicht erfüllt. Das ist für die Anwaltschaft auch deshalb besonders schmerzlich, weil das Ausmaß der jetzt geschätzten Gebührenanpassungen, insbesondere was die Tätigkeit im zivilrechtlichen Bereich anbetrifft, weit hinter dem zurückbleibt, was vergleichbare Berufe in den letzten 10 Jahren an Einkommenszuwächsen erfahren haben.

Gleichwohl **stimmen die Gremien der Anwaltschaft nach ausführlicher Diskussion** - auch und insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation – **den Entwürfen als Grundlage für ein neues Vergütungsrecht zu**. Sie anerkennen damit auch das Bemühen der Politik, nach 10-jährigem Stillstand jetzt kurzfristig eine neue Regelung mit dem Ziel zu verabschieden, einen Ausgleich für Einkommensrückgänge der Vergangenheit zu bewirken und für die Zukunft eine angemessene gesetzliche Grundlage neu zu schaffen.

Auf der Grundlage dieser Einschätzung beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme auf wenige Gesichtspunkte, die allerdings von BRAK und DAV als so essentiell betrachtet werden, **dass in diesen Punkten eine Änderung der Entwürfe unverzichtbar erscheint**.

I.

Artikel 3 – Entwurf eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

1. Geschäftsgebühr - Vergütungsverzeichnis Nr. 2400

Für die **außergerichtliche Vertretungstätigkeit**, wie sie bisher in § 118 BRAGO geregelt war, ist unter Wegfall der Besprechungs- und Beweisgebühr nunmehr eine einzige Geschäftsgebühr mit einem **Rahmen von 0,5 bis 2,5** vorgesehen. Dieser weite Rahmen, der den Wegfall der weiteren Gebühren des § 118 BRAGO auffängt, bietet die Gewähr für eine **im Einzelfall erforderliche flexible Handhabung**. Er wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

Der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer wenden sich allerdings entschieden gegen die Einschränkung, dass eine Gebühr von mehr als 1,3

nur gefordert werden könne, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Eine solche Ausgestaltung, die in der Begründung als **Regel-/Schwellengebühr** bezeichnet wird, ist **systemwidrig**. Für die Bemessung der angemessenen Gebühr aus einem Gebührenrahmen gelten die Kriterien des **§ 14 RVG-E**. Bei einer Sonderregelung für Angelegenheiten, die nicht schwierig oder nicht umfangreich sind, kommt den in § 14 RVG-E festgelegten Kriterien "Bedeutung der Angelegenheit", "Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers" und "Haftungsrisiko" keine Bedeutung mehr zu; sie sind, obwohl in § 14 RVG-E aufgeführt, für einfache oder nicht umfangreiche Sachen ohne Relevanz. Das bedeutet beispielsweise, dass in einer Angelegenheit von überragender Bedeutung für einen sehr vermögenden Mandanten die Vertretungsgebühr auf 1,3 beschränkt sein würde, wenn die Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig ist. Ein solches Ergebnis ist mit den Prinzipien des § 14 Abs. 1 RVG-E nicht in Einklang zu bringen, wobei die bisher hierzu ergangene Rechtsprechung zu berücksichtigen ist, der zufolge bereits **ein** Bemessungsmerkmal gegebenenfalls die Höchstgebühr auslösen kann.

Bleibt es bei der vorgesehenen Regelung, wird diese zu einer **ganz erheblichen Belastung der Justiz** führen. Es ist eine Flut von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbar, deren Gegenstand die Frage ist, ob die Angelegenheit umfangreich oder schwierig war.

Die in den Entwürfen vorgesehene Ausgestaltung birgt **rechtliche Unsicherheiten** in sich. Es bleibt offen, was unter Schwellen- oder Regelgebühr entsprechend der Begründung zu verstehen ist. Tatsächlich handelt es sich nach den Entwurfsbegründungen um einen Zwischenwert. In vielen Fällen führt die Zwischengebühr zu einer erheblichen Verringerung der anwaltlichen Vergütung in dem wichtigen Bereich außergerichtlicher Vertretung im Vergleich zur geltenden Rechtslage. Zur Zeit gilt, dass in durchschnittlichen Angelegenheiten bei Durchführung einer Besprechung, wie sie z. B. in Verkehrssachen vielfach stattfindet, eine Vergütung von 1,5 anfällt. Eine derartige Verkürzung ist aus der Sicht von DAV und BRAK in keinem Fall hinnehmbar. Schon gar nicht darf ein solcher Zwischenwert unter 1,5 liegen.

Die Verkürzung wird auch nicht durch fiskalische Interessen der Länder gefordert, weil die im außergerichtlichen Bereich geltende Beratungshilfe durch den Abschnitt 4 des Teils 2 der Entwürfe nicht erfasst ist. Die Regelungen des Beratungshilfegesetzes bleiben unverändert.

Die vorgesehene Schwellengebühr von 1,3 hätte im übrigen **regulierende Wirkung**. Sie wäre deshalb **im Hinblick auf europarechtliche Entwicklungen kontraproduktiv**. Der Vorteil, dass mit dem größeren Rahmen von 0,5 bis 2,5 eine den jeweiligen Verhältnissen individuell angepasste Regelung für eine leistungsgerechte Vergütung möglich gemacht wird, würde mit der vorgesehenen Schwellengebühr von 1,3 eine weitgehende Einschränkung für eine Vielzahl von Sachverhalten erfahren.

Aus allen Gesichtspunkten **halten BRAK und DAV den jetzt zu VV-Nr. 2400 vorgesehenen Zusatz für nicht gerechtfertigt**. Sie schlagen deshalb vor, es bei der Regelung der Geschäftsgebühr mit dem Rahmen von 0,5 bis 2,5 zu belassen.

2. Streitverkündung

Die Entwürfe sehen keine **Gebühr für die Streitverkündende Tätigkeit** des Anwalts vor. Auch dies sollte korrigiert werden.

Die Expertenkommission hatte sich nach eingehender Diskussion mit Zustimmung aller Beteiligten darauf geeinigt, dass sich für den mit der Streitverkündung beauftragten Anwalt die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren um 0,3 für jeden Streitverkündeten erhöht, wobei mehrere Erhöhungen den Gebührensatz von 1,5 nicht übersteigen durften. Dem lag die Erwägung zugrunde, dass mit der Streitverkündung eine **zusätzliche anwaltliche Tätigkeit** verbunden war, die auch **Haftung** auslöst. Diese Überlegungen gelten fort. Die Einführung einer zusätzlichen Gebühr für die Streitverkündung ist wegen der durch die normale Verfahrensgebühr für die Prozessvertretung nicht abgedeckten Zusatzarbeit mit Haftungsfolge gerechtfertigt. Jeder Streitverkündung geht eine sorgfältige Prüfung der möglichen Anspruchssituation gegen den Streitverkündeten voraus, die auch einbezieht, wem der Streit zu verkünden ist. Fehler der Streitverkündung lösen Haftung aus. Die

richtige und rechtzeitige Streitverkündung vermeidet zusätzlichen Rechtsstreit; sie **wirkt damit justizentlastend.**

Das grundsätzliche Ziel der Strukturnovelle bezweckt eine größere Anpassung der Vergütung an den tatsächlichen Arbeitsaufwand des Anwalts. Das fordert zwingend die Einführung der Gebühr für die Streitverkündung. Deshalb halten BRAK und DAV die Einfügung der im Expertenentwurf zu Nr. 3105 vorgesehenen Regelung in den Regierungs- und den Fraktionsentwurf für geboten.

3. Beratungsgebühr ab dem 01.07.2006

Gegenstand der Stellungnahme ist die in Artikel 5 vorgesehene Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ab 01.07.2006, soweit es die Ausgestaltung der Vergütungsregelung in § 34 zur außergerichtlichen Beratung betrifft. Die Entwürfe sehen vor, dass die Gebühr für die Verbraucherberatung, wenn keine Honorarvereinbarung getroffen ist, höchstens 250,00 Euro, für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190,00 Euro beträgt.

Zunächst bleibt bei der **Formulierung des Gesetzestextes unklar**, dass die vorgesehenen Höchstbeträge nur für den Fall gelten, dass keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Es muss deshalb durch entsprechende Fassung der Bestimmung verdeutlicht werden, dass auch bei der Verbraucherberatung die Vergütung vereinbart werden kann.

In den Fällen fehlender Vereinbarung ist die vorgesehene **Kappung auf 250,00 Euro in dieser Höhe nicht zu akzeptieren**. Sie dürfte auch der Erzielung von Vereinbarungen hinderlich sein, weil dem Mandanten nicht zu vermitteln sein wird, dass bei einer gesetzlichen Höchstgebühr von 250,00 Euro eine Vereinbarung beispielsweise über ein Zeithonorar von 150,00 Euro pro Stunde angemessen ist.

So sinnvoll eine Kappungsgrenze bei dem Erstberatungsgespräch ist, so wenig angemessen erscheint sie bei einer über die Erstberatung hinausgehenden längeren und schwierigen Beratung. Ohnehin ist die Differenz von 60,00 Euro zwischen der Erstberatungsgebühr mit 190,00 Euro und dem Höchstbetrag für die weitergehende

Beratung von 250,00 Euro unangemessen niedrig, wobei in der Regel die über die Erstberatung hinausgehende Beratung umfangreicher Art ist. Schon gar nicht kann ein schriftliches Gutachten auch nur annähernd kostendeckend für 250,00 Euro erstattet werden. Daraus leitet sich die Forderung ab, **die Gebührenkappung für die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens, auch soweit dieses für einen Verbraucher erstattet wird, ersatzlos zu streichen**. Für die Verbraucherberatung wird die Erhöhung der Kappungsgrenze für den Fall fehlender Gebührenvereinbarung auf **380,00 Euro** vorgeschlagen, was dem Doppelten der Erstberatungsgebühr entspricht. Die Regelung sollte dann wie folgt lauten:

„§ 34

Beratung, Gutachten und Mediation

- (1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind.*
- (2) Wenn keine Vereinbarung getroffen ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Ist der Auftraggeber Verbraucher und ist keine Vereinbarung getroffen worden, kann für die Beratung keine höhere Gebühr als 380,00 Euro verlangt werden.*
- (3) Wenn keine Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch mit einem Verbraucher höchstens 190,00 Euro.*
- (4) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.*
- (5) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr, die der Rechtsanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.“*

4. Terminsgebühr im Berufungsverfahren – Vergütungsverzeichnis Nr. 3202

Angesichts der Erhöhung der Gerichtsgebühren um ein Drittel von 3,0 auf 4,0 überrascht die Reduzierung der Terminsgebühr von 1,3 auf 1,2. Die vorgesehene Terminsgebühr ist **entschieden zu niedrig und nicht sachgerecht**.

Eine Herabsetzung auf 1,2 ist durch keinen Gesichtspunkt gerechtfertigt. Deshalb verlangen BRAK und DAV die **Aufstufung der Terminsgebühr auf 1,5**. Das ist im Übrigen auch sachlich im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die gleichzeitige Reform des Gerichtskostengesetzes eine erhebliche Anhebung der Gerichtskosten, nämlich auf 4 Gebühren, vorsieht.

Gerade wegen der Neugestaltung des Zivilprozesses kommt der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren besondere Bedeutung zu. Teilweise ähnelt sie der Verhandlung im Revisionsverfahren. Sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht sind **Berufungsverhandlungen nach jetzt geltendem ZPO-Recht aufwendig und umfangreich**. Diesem Gesichtspunkt hatte auch der Entwurf des Rechtsanwaltsvergütungsneuordnungsgesetzes Rechnung getragen. Dort war die Terminsgebühr für Berufungsverfahren mit 1,5 vorgesehen.

5. Gebühren in der Zwangsvollstreckung

Die Vergütung für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung soll gegenüber der BRAGO keine Änderung erfahren. Nach VV-Nrn. 3309 und 3310 bleibt es bei einem Gebührensatz von 0,3.

Die Expertenkommission hatte sich nach eingehender Diskussion auf einen Kompromiss von 0,4 geeinigt.

DAV und BRAK halten unter Übernahme des Vorschlags der Expertenkommission eine **Gebühr von 0,4 für unbedingt erforderlich**. Der Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung kommt große Bedeutung zu. Um zu effizienten Ergebnissen zu gelangen, muss intensiv und sorgfältig gearbeitet werden. Diese Tätigkeit wird mit

einer Gebühr von 0,3 schon lange **nicht mehr kostendeckend** abgegolten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Zwangsvollstreckung immer komplizierter geworden ist; die einfachen Fälle werden zum Großteil von Inkassoinstituten erledigt. Es ist auch nicht einzusehen, weswegen in Zwangsvollstreckungsverfahren säumige Schuldner durch geringe Gebühren privilegiert werden sollen. Fiskalische Interessen der Länder werden nicht berührt.

BRAK und DAV halten deshalb in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Expertenkommission eine - zurückhaltende - Anhebung der Gebühren für die Zwangsvollstreckung auf 0,4 für erforderlich.

In Satz 1 der Anmerkung zu VV-Nr. 3312 ist der Verteilungstermin zu ergänzen. Satz 1 lautete dann wie folgt:

„Die Gebühr erhält nur der Rechtsanwalt, der für einen Beteiligten einen Versteigerungstermin oder einen Verteilungstermin wahrnimmt.“

6. Zusätzliche Gebühren in Strafsachen

a) bei Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis

Für diese Fälle sieht bereits das geltende Recht im § 88 S. 3 BRAGO einen Zuschlag vor. DAV und BRAK sind der Auffassung, dass für den erheblichen Mehraufwand in der anwaltlichen Bearbeitung von Mandaten mit drohendem Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis ein **Zuschlag zur allgemeinen Gebühr im Umfang von 25 % angemessen** ist. Eine entsprechende Regelung enthielt bereits der Entwurf der Expertenkommission. Der Zuschlag ist auch im Hinblick darauf sachgerecht, dass Fahrerlaubnis und Verhängung eines Fahrverbots von erheblicher, insbesondere auch sich beruflich auswirkender Relevanz für die Betroffenen sind.

b) Vergütungsverzeichnis Nr. 4141

In Abs. 3 Satz 2 der Anmerkung zu VV-Nr. 4141 müssten die Worte „in der Regel“ ergänzt werden. Abs. 3 Satz 2 der Anmerkung zu VV-Nr. 4141 lautete dann wie folgt:

„Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr in der Regel nach der Rahmenmitte.“

Wie in der Gesetzesbegründung formuliert, soll die Mittelgebühr nur **grundsätzlich** maßgeblich sein und ansonsten eine Gebührenfestlegung nach § 14 RVG-E erfolgen.

7. Terminsgebühr für die Teilnahme an Terminen außerhalb der Hauptverhandlung – Vergütungsverzeichnis Nr. 4102

Die unter Nr. 4102 des Vergütungsverzeichnisses vorgesehene Zusammenfassung von jeweils bis zu 3 Terminen zu einem Termin im vorbereitenden Verfahren und in jedem Rechtszug ist sachlich nicht nachvollziehbar. Eine solche Regelung **verlässt die Bezogenheit auf den Tätigkeitsaufwand**. Sie war auch in früheren Entwürfen nicht enthalten. Lediglich der Referentenentwurf eines Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes hat eine Zusammenfassung von drei Terminen außerhalb der Hauptverhandlung, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird, vorgesehen. Die Regelung in den jetzt eingebrachten Entwürfen bedeutet gegenüber dem Referentenentwurf sogar eine Verschlechterung, da die Zusammenfassung von drei Terminen nun auch für die Teilnahme an richterlichen Vernehmungen, an Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde, für die Teilnahme an Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie für die Teilnahme an Sühneterminen nach § 380 STPO gelten soll. DAV und BRAK sind der Auffassung, dass die dahingehende Anmerkung in Nr. 4102 VV ersatzlos zu streichen ist mit der Folge, dass die Terminsgebühr für jeden Termin gesondert anfällt, gegebenenfalls begrenzt auf drei Gebühren (Kommissionsentwurf).

8. Rechtsbeschwerde gemäß § 574 ZPO und Berufungsverfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof sowie der Verein der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte e.V. haben jeweils eine

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abgegeben. Beide Stellungnahmen enthalten Kritik an den Vergütungsvorschriften für Rechtsbeschwerdeverfahren gemäß § 574 ZPO sowie für Berufungsverfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen. Auf die Stellungnahmen, die mit Schreiben vom 26.09.2003 bzw. 06.10.2003 unmittelbar an das Bundesministerium der Justiz übersandt worden sind, wird Bezug genommen (Anlagen).

9. Auslagen – Vergütungsverzeichnis Nr. 7000

In Ziff. 1 b) und c) der Anmerkung zu VV-Nr. 7000 muss eine Erstattung der Kopierkosten ohne den Schwellenwert von 100 Ablichtungen zugebilligt werden, soweit das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle dies anordnet. Die Fassung des Regierungs- bzw. des Fraktionsentwurfs bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht.

II.

Art. I - Gerichtskostengesetz

BRAK und DAV beanstanden, dass die in der Berufungsinstanz anfallenden 4 Gebühren in vollem Umfang als Vorschuss verlangt werden. Sie halten es weiterhin für nicht gerechtfertigt, dass bei einem Beschluss nach § 522 ZPO keinerlei Gebührenerstattung stattfindet, wie sie in KV-Nrn. 1222 und 1223 vorgesehen ist.

Die weitere Stellungnahme beschränkt sich auf die Vorschriften des GKG-E, die unmittelbare Auswirkung auf die Rechtsanwaltsvergütung haben und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vornehmlich im Familienrecht tätig sind, weitergehend benachteiligen.

Im Bereich der Familiensachen tragen die dort tätigen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in den Beratungshilfe- und den Prozesskostenhilfemandaten schon ein erhebliches Sonderopfer in Gestalt der ermäßigten Gebühren. Dies ist bereits ein erheblicher Dienst am Gemeinwohl. Kein anderer Justizbeteiligter erhält bei der Bearbeitung von PKH-Mandaten eine reduzierte Besoldung.

Darüber hinaus wirkt sich in Ehesachen der Wegfall der Beweisgebühr besonders drastisch aus, weil es keine Ehesache ohne Beweisaufnahme oder entsprechende Anhörung gibt.

Dadurch wird das Sonderopfer im Bereich der Prozesskostenhilfe um 25% erhöht. Das wird von keinem Justizbeteiligten sonst verlangt.

1. Wert im Verfahren über den Versorgungsausgleich

Gemäß § 17a GKG ist im Verfahren über den Versorgungsausgleich der Jahresbetrag der auszugleichenden Rente, mindestens jedoch 500 Euro, maßgeblich. Zukünftig soll nach § 49 GKG-E ein fester Wert von 1.000 Euro, wenn nur Anrechte aus der gesetzlichen Altersversorgung oder nur sonstige Anrechte auszugleichen sind, und von 2.000 Euro, wenn sowohl Anrechte aus der gesetzlichen Altersversorgung als auch andere Anrechte auszugleichen sind, gelten. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Betrag, der dem Berechtigten im Wege des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs durchschnittlich gutgebracht werde, sich zur Zeit auf 1.356 Euro jährlich belaufe. Der vorgeschlagene Streitwert führe daher zu einer Absenkung des sich bisher aus § 17a Nr. 1 GKG ergebenden Betrages.

Der Betrag von 1.000 Euro lässt sich unter keinem tatsächlichen Gesichtspunkt rechtfertigen. Er entspricht nach bisheriger Regelung einer zu übertragenden Anwartschaft von monatlich 83,33 Euro. Bei vielen langjährigen Ehen werden Anwartschaften von monatlich 200 Euro und mehr übertragen, insbesondere bei „Hausfrauenehen“.

Wegen § 8 Abs.1 BRAGO und § 23 Abs.1 S.2 RVG-E wäre dieser Wert auch anzuwenden, wenn Eheleute beraten werden bei der Frage, ob der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden soll oder ob ein Scheidungsantrag eingereicht wird (Stichtagsfrage) oder nicht.

Bei alledem ist zu bedenken, dass selbst ohne Gebührendegression 2,5 Gebühren auf 1.000 Euro netto nur 212,50 Euro ausmachen.

Regierungs- und Fraktionsentwurf tragen schließlich der zunehmenden Bedeutung des Versorgungsausgleichs nicht Rechnung. Sie berücksichtigen auch nicht, dass der Anwalt bei der Bearbeitung ein erhebliches Maß an Verantwortung übernimmt. Es ist daher nicht hinzunehmen, dass an Stelle des Jahresbetrags der auszugleichenden Anwartschaften ein unter dem durchschnittlichen Jahresbetrag liegender Pauschbetrag gelten soll. Entweder wird ein auch in anderen Fällen angewandter Auffangwert von 2.000 Euro (z. B. § 48 Abs. 3 GKG-E) festgesetzt oder es bleibt bei der alten Regelung.

Eine Kappung auf diese 2.000 Euro ist allerdings **nicht gerechtfertigt, wenn der Jahreswert 5.000 Euro übersteigt.**

2. Wert für Ehescheidungsverfahren

Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gegenstandswert für ein Scheidungsverfahren mit seinen **erheblichen Folgen für die familiäre und soziale Stellung der Ehegatten** mit einem Regelwert von 2.000 Euro geringer bewertet werden soll, als der durchschnittliche Wert in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (4.000 Euro gemäß § 23 Abs. 3 RVG-E). Es wird daher vorgeschlagen, den Wert für die Ehescheidung von mindestens 2.000 Euro **auf mindestens 3.000 Euro** anzuheben.

III.

Änderung sonstiger Vorschriften

1. § 49b Abs. 5 BRAO

Durch Art. 4 Abs. 18 Ziff. 1 der Entwürfe soll § 49 b BRAO ein Abs. 5 angefügt werden, nach dem der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags darauf hinzuweisen hat, wenn sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Diese Regelung lehnen Deutscher Anwaltverein und Bundesrechtsanwaltskammer aus **systematischen und praktischen Erwägungen** ab.

Dem Rechtsanwalt soll verpflichtend vorgeschrieben werden, auf etwas hinzuweisen, was gemäß § 2 RVG-E die gesetzliche Grundregel ist. **Eine gesetzliche Verpflichtung, auf geltendes Gesetz hinzuweisen, ist systemfremd.**

Die vorgesehene Regelung ist auch **nicht praktikabel**. Ein Hinweis auf die Tatsache, dass nach Gegenstandswerten abzurechnen ist, kann „*vor Übernahme des Auftrages*“ schon deshalb nicht gegeben werden, weil zunächst der Sachverhalt im Einzelnen geschildert werden muss, ehe beurteilt werden kann, welche gesetzliche Vergütungsvorschrift hierauf anzuwenden ist. Erst nach der Schilderung kann beurteilt werden, ob eine Gebühr nach Gegenstandswerten oder eine Betragsrahmengebühr zu berechnen ist.

Unabhängig von den oben angesprochenen Punkten unterstützen Deutscher Anwaltverein und Bundesrechtsanwaltskammer aber die jetzt eingebrachten Gesetzentwürfe und bitten alle Beteiligten darum, alles Erdenkliche zu tun, um die Verabschiedung als Gesetz zu beschleunigen. Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein gehen davon aus, dass dies kurzfristig möglich ist. Nach Auffassung von DAV und BRAK könnte kurz danach das Gesetz in Kraft treten. Es ist nicht erforderlich, auch sachlich nicht begründet, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens auf den 01.07.2004 hinauszuschieben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Aufhebung des Gebührenabschlags Ost eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2004 eingeräumt. Aus Respekt vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und im Interesse der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern muss auf ein In-Kraft-Treten zum frühestmöglichen Zeitpunkt hingewirkt werden.

* * *